

Studienplan für den Studiengang „Zentralbankwesen / Central Banking“

an der Hochschule der Deutschen Bundesbank

gemäß § 12 Absatz 4 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank (GBankDVDV).

(Beschluss des Senats der Hochschule der Deutschen Bundesbank vom 17.06.2026 gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1e Grundordnung der Hochschule)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Aufgabe des Studienplans

§ 2 Erholungsurlaub

Abschnitt 2: Studienorganisation

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

§ 4 Inhalte der Fach- und Praxisstudien

§ 5 Module

§ 6 Studienprofile

§ 7 Modulkatalog, Ausbildungsplan

§ 8 Durchführung der Praxisstudien

§ 9 Ausbildungsbesprechungen

Abschnitt 3: Prüfungen

§ 10 Prüfungsformen

§ 11 Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsformen

§ 12 Dokumentation von Prüfungsergebnissen, Prüfungsakte

§ 13 Fernbleiben, Rücktritt

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

§ 15 Plagiatskontrolle

Abschnitt 4: Verfahrensregelungen

§ 16 Änderungen

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 18 Übergangsregelungen für Anwärterinnen und Anwärter, die vor dem 1. April 2024 mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Aufgabe des Studienplans

Der Studienplan regelt auf der Grundlage von § 12 Absatz 4 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank (GBankDVDV) in der jeweils gültigen Fassung die Durchführung des Studiengangs „Zentralbankwesen / Central Banking“ an der Hochschule der Deutschen Bundesbank (Hochschule).

§ 2 Erholungsurlaub

- (1) Erholungsurlaub wird während der Fach- und Praxisstudien auf Antrag gewährt, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Während der Zeit der Anfertigung der Bachelorthesis ist die Gewährung von Erholungsurlaub ausgeschlossen.
- (3) Während der Fachstudien sind Urlaubsanträge durch die Hochschule, während der Praxisstudien durch die Zentraltutorin oder den Zentraltutor zu genehmigen. Bei der Gewährung von Erholungsurlaub ist sicher zu stellen, dass mehr als die Hälfte der Inhalte eines betroffenen Moduls vermittelt werden kann.
- (4) Die Fachstudien können durch von der Hochschule festgesetzte lehrveranstaltungsfreie Zeiten unterbrochen werden. Pro Kalenderjahr dürfen insgesamt bis zu zehn Arbeitstage für lehrveranstaltungsfreie Tage nach Satz 1 auf den Erholungsurlaub angerechnet werden. Die darüber hinaus gehende lehrveranstaltungsfreie Zeit der Fachstudien dient dem Selbststudium.

Abschnitt 2: Studienorganisation

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Dauer und Gliederung des Studiums ergeben sich aus § 12 Absatz 1 und 2 GBankDVDV. Das Studium beginnt jährlich zum 1. April und zum 1. Oktober.
- (2) Die Teilnahme an den Studienabschnitten stellt für die Studierenden der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Ableistung der beamtenrechtlichen Dienstpflicht dar.
- (3) Der Gesamtumfang des modularisierten Studiums beträgt 5400 Zeitstunden. Hiermit erwerben Studierende 180 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen. Dabei ist die studentische Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Zeitstunden bemessen.
- (4) Fachstudien (Grundstudium, Aufbaustudium, Vertiefungsstudium 1, Vertiefungsstudium 2) und Praxisstudien (Praxisstudien 1 bis 4) wechseln sich ab und bilden eine Einheit. Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

	Studienabschnitt	Studienabschnitt-Code	Dauer (Richtwert)	Leistungspunkte
	1	2	3	4
1	Grundstudium	GS	6 Monate	32
2	Praxisstudium 1	P1	2 Monate	7
3	Aufbaustudium	AS	6 Monate	32
4	Praxisstudium 2	P2	2 Monate	7
5	Vertiefungsstudium 1	VS1	6 Monate	32
6	Praxisstudium 3	P3	3 Monate	14
7	Vertiefungsstudium 2	VS2	4 Monate	20
8	Bachelorthesis	BT	8 Wochen	12
9	Praxisstudium 4	P4	5 Monate	24

- (5) Auf die Anfertigung der Bachelorthesis entfallen zehn Leistungspunkte, auf die Verteidigung der Bachelorthesis zwei Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen.

§ 4 Inhalte der Fach- und Praxisstudien

- (1) Die Fach- und Praxisstudien vermitteln Kenntnisse der Wirtschafts-, Verwaltungs-, Rechts- und Sozialwissenschaften, die für die Erreichung der Studienziele nach § 2 GBankDVDV erforderlich sind. Dies umfasst auch die Abwicklung eines Teils des Studiums in englischer Sprache.
- (2) Als zentrale Inhalte werden vermittelt:
 1. Fachkompetenz, insbesondere bankbetriebliches, finanzwirtschaftliches und rechtswissenschaftliches Grundlagenwissen sowie dessen Transfer auf die Praxis bei dem jeweiligen Dienstherrn;
 2. Methodenkompetenz, insbesondere die Anwendung betriebswirtschaftlicher, finanzmathematischer und rechtswissenschaftlicher Arbeitsmethoden, den Umgang mit Informationstechnologie, Organisations-, Planungs- und Entscheidungstechniken sowie Präsentations- und Moderationstechniken;
 3. Sozialkompetenz, insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit und Empathie;
 4. persönliche Kompetenz, insbesondere Initiative, Engagement, Entschlusskraft, Verantwortungsbereitschaft, Belastbarkeit und die Fähigkeit, weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

§ 5 Module

- (1) Die zum Bestehen der Laufbahnprüfung gemäß § 26 Absatz 1 GBankDVDV vorgeschriebenen Modulprüfungen sind
 1. in den Fachstudien die Module im Grund- und Aufbaustudium sowie in den Vertiefungsstudien die Module in den Studienprofilen gemäß § 6
 2. in den Praxisstudien alle Pflichtmodule und darüber hinaus
 - a) für Studierende der Deutschen Bundesbank drei aus den sechs Wahlmodulen im Praxisstudium 4
 - b) für Studierende der BaFin zwei aus den drei Wahlmodulen im Praxisstudium 4
- (2) Die von der Bank of Namibia finanzierten Studierenden absolvieren
 1. in den Fachstudien die Module im Grund- und Aufbaustudium sowie in den Vertiefungsstudien die Module in den Studienprofilen gemäß § 6
 2. in den Praxisstudien alle Pflichtmodule und darüber hinaus drei aus den sechs Wahlmodulen im Praxisstudium 4.
- (3) Die Studienabschnitte der Fach- und Praxisstudien werden auf der Grundlage von § 12 Absatz 4 GBankDVDV wie folgt untergliedert:
 1. für Studierende der Deutschen Bundesbank:

	Studienabschnitt-Code	Modul	Modul-Code	Art des Moduls	Leistungspunkte	Prüfungsform (englischer Anteil i.v.H.)
	1	2	3	4	5	6
1	GS	Methodische Grundlagen	G1	Pflicht	7	Klausur, 3 Stunden
2	GS	Grundlagen der Betriebswirtschaft	G2	Pflicht	7	Klausur, 3 Stunden
3	GS	Grundlagen der Kreditwirtschaft	G3	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden (30)
4	GS	Grundlagen der Rechtsordnung: GG, BGB und HGB	G4	Pflicht	5	Klausur, 2 Stunden
5	GS	Principles of Economics	G5	Pflicht	5	Klausur, 2 Stunden (50)
6	P1	Überblick zur Deutschen Bundesbank einschließlich Querschnittsfunktionen (Teil 1 und Teil 2)	P1	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
7	AS	Digitale Anwendungen und Quantitative Methoden	A1	Pflicht	6	Klausur, 3 Stunden

	Studienabschnitt-Code	Modul	Modul-Code	Art des Moduls	Leistungspunkte	Prüfungsform (englischer Anteil i.v.H.)
8	AS	Betriebswirtschaft: Vertiefung	A2	Pflicht	7	Klausur, 3 Stunden (50)
9	AS	Zahlungsverkehr	A3	Pflicht	5	Klausur, 2 Stunden
10	AS	Kredit und Bankenaufsicht	A4	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden
11	AS	Monetary Economics	A5	Pflicht	6	Klausur, 3 Stunden (60)
12	P2	Organisation und Aufgaben einer Bundesbankfiliale	P2	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
13	VS1	Bank- und Zentralbanksteuerung	V1	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden
14	VS1	Analyse von Jahresabschlüssen und Finanzinstrumenten	V2	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden (40)
15	VS1	Financial Markets and International Economics	V3	Wahl	8	Referat (40)
16	VS1	Organisation, Führung und Human Resource Management	V4	Wahl	8	Referat (40)
17	VS1	Bank-, Wertpapier- und Versicherungsaufsicht	V5	Wahl	8	Klausur, 3 Stunden (50)
18	VS1	Digitale Transformation und Advanced Analytics	V6	Wahl	8	Referat (40)
19	P3	Organisation und Aufgaben der Bankenaufsicht	P3A	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
20	P3	Organisation und Aufgaben von Bereichen mit bankbetrieblichen, operativ-geldpolitischen und Finanzstabilitätsfunktionen	P3B	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
21	VS2	Case Studies on Monetary Policy and Financial Stability	W1	Wahl	5	Präsentation (100)
22	VS2	Fallstudien zur Finanzaufsicht	W2	Wahl	5	mündliche Prüfung (100)
23	VS2	Fallstudien zum Zahlungsverkehr und zur Finanzmarktinфраstruktur	W3	Wahl	5	Präsentation (70)
24	VS2	Unternehmensrecht, Vertragspraxis und Vertragsmanagement	W4	Wahl	5	Präsentation
25	VS2	Financial Econometrics	W5	Wahl	5	mündliche Prüfung (50)
26	VS2	Prozess- und Projektmanagement	W6	Wahl	5	Seminararbeit
27	P4	Organisation und Aufgaben von Bereichen mit bankbetrieblichen, operativ-geldpolitischen und Finanzstabilitätsfunktionen	P4A	Wahl	8	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
28	P4	Organisation und Aufgaben von Bereichen mit Querschnittsfunktionen	P4B	Wahl	8	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
29	P4	Praxismodul bei einer anderen geeigneten Institution im In- oder Ausland	P4C	Wahl	8	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
30	P4	Organisation und Aufgaben der Bankenaufsicht	P4D	Wahl	8	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
31	P4	Berufliche Spezialisierung in der Deutschen Bundesbank	P4E	Wahl	8	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
32	P4	Organisation und Aufgaben einer Bundesbankfiliale	P4F	Wahl	8	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV

2. für Studierende der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

	Studienabschnitt-Code	Modul	Modul-Code	Art des Moduls	Leistungspunkte	Prüfungsform (englischer Anteil i.v.H.)
	1	2	3	4	5	6
1	GS	Methodische Grundlagen	G1	Pflicht	7	Klausur, 3 Stunden
2	GS	Grundlagen der Betriebswirtschaft	G2	Pflicht	7	Klausur, 3 Stunden
3	GS	Grundlagen der Kreditwirtschaft	G3	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden (30)
4	GS	Grundlagen der Rechtsordnung: GG, BGB und HGB	G4	Pflicht	5	Klausur, 2 Stunden
5	GS	Principles of Economics	G5	Pflicht	5	Klausur, 2 Stunden (50)
6	P1	Überblick zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Teil 1 und Teil 2)	P1	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
7	AS	Digitale Anwendungen und Quantitative Methoden	A1	Pflicht	6	Klausur, 3 Stunden
8	AS	Betriebswirtschaft: Vertiefung	A2	Pflicht	7	Klausur, 3 Stunden (50)
9	AS	Zahlungsverkehr	A3	Pflicht	5	Klausur, 2 Stunden
10	AS	Kredit und Bankenaufsicht	A4	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden
11	AS	Monetary Economics	A5	Pflicht	6	Klausur, 3 Stunden (60)
12	P2	Organisation und Aufgaben der Bankenaufsicht	P2	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
13	VS1	Bank- und Zentralbanksteuerung	V1	Wahl	8	Klausur, 3 Stunden
14	VS1	Analyse von Jahresabschlüssen und Finanzinstrumenten	V2	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden (40)
15	VS1	Financial Markets and International Economics	V3	Wahl	8	Referat (40)
16	VS1	Organisation, Führung und Human Resource Management	V4	Wahl	8	Referat (40)
17	VS1	Bank-, Wertpapier- und Versicherungsaufsicht	V5	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden (50)
18	VS1	Digitale Transformation und Advanced Analytics	V6	Wahl	8	Referat (40)
19	P3	Organisation und Aufgaben der Wertpapieraufsicht	P3A	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
20	P3	Organisation und Aufgaben der Versicherungsaufsicht	P3B	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
21	VS2	Case Studies on Monetary Policy and Financial Stability	W1	Wahl	5	Präsentation (100)
22	VS2	Fallstudien zur Finanzaufsicht	W2	Pflicht	5	mündliche Prüfung (100)
23	VS2	Fallstudien zum Zahlungsverkehr und zur Finanzmarktinfrastuktur	W3	Wahl	5	Präsentation (70)
24	VS2	Unternehmensrecht, Vertragspraxis und Vertragsmanagement	W4	Wahl	5	Präsentation
25	VS2	Financial Econometrics	W5	Pflicht	5	mündliche Prüfung (50)
26	VS2	Prozess- und Projektmanagement	W6	Wahl	5	Seminararbeit
27	P4	Organisation und Aufgaben der aufsichtlichen Schnittstellenbereiche sowie der Abteilung Verbraucherschutz	P4A	Wahl	8	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
28	P4	Organisation und Aufgaben der Bankenaufsicht (Vertiefung)	P4B	Pflicht	8	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV

	Studienabschnitt-Code	Modul	Modul-Code	Art des Moduls	Leistungspunkte	Prüfungsform (englischer Anteil i.v.H.)
29	P4	Berufliche Spezialisierung in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder Praxismodul bei einer anderen geeigneten Institution im In- oder Ausland	P4C	Wahl	8	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
30	P4	Organisation und Aufgaben der BaFin als Nationale Abwicklungsbehörde	P4D	Wahl	8	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV

3. für von der Bank of Namibia finanzierte Studierende:

	Studienabschnitt-Code	Modul	Modul-Code	Art des Moduls	Leistungspunkte	Prüfungsform (englischer Anteil i.v.H.)
	1	2	3	4	5	6
0	P1	Überblick zur Bank of Namibia und zur Deutschen Bundesbank	P1-1	Pflicht	Siehe P1-2	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
1	GS	Methodische Grundlagen	G1	Pflicht	7	Klausur, 3 Stunden
2	GS	Grundlagen der Betriebswirtschaft	G2	Pflicht	7	Klausur, 3 Stunden
3	GS	Grundlagen der Kreditwirtschaft	G3	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden (30)
4	GS	Grundlagen der Rechtsordnung: GG, BGB und HGB	G4	Pflicht	5	Klausur, 2 Stunden
5	GS	Principles of Economics	G5	Pflicht	5	Klausur, 2 Stunden (50)
6	P1	Überblick zur Bank of Namibia einschließlich der Bereiche Personalmanagement, Währungsmangement, bankgeschäftlicher Betrieb und der Niederlassung Oshakati	P1-2	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
7	AS	Digitale Anwendungen und Quantitative Methoden	A1	Pflicht	6	Klausur, 3 Stunden
8	AS	Betriebswirtschaft: Vertiefung	A2	Pflicht	7	Klausur, 3 Stunden (50)
9	AS	Zahlungsverkehr	A3	Pflicht	5	Klausur, 2 Stunden
10	AS	Kredit und Bankenaufsicht	A4	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden
11	AS	Monetary Economics	A5	Pflicht	6	Klausur, 3 Stunden (60)
12	P2	Organisation und Aufgaben der Bereiche Nationale Zahlungsverkehrssysteme und Financial Intelligence Center	P2	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
13	VS1	Bank- und Zentralbanksteuerung	V1	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden
14	VS1	Analyse von Jahresabschlüssen und Finanzinstrumenten	V2	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden (40)
15	VS1	Financial Markets and International Economics	V3	Wahl	8	Referat (40)
16	VS1	Organisation, Führung und Human Resource Management	V4	Wahl	8	Referat (40)
17	VS1	Bank-, Wertpapier- und Versicherungsaufsicht	V5	Wahl	8	Klausur, 3 Stunden (50)
18	VS1	Digitale Transformation und Advanced Analytics	V6	Wahl	8	Referat (40)
19	P3	Organisation und Aufgaben der Bankenaufsicht	P3A	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV

	Studienabschnitt-Code	Modul	Modul-Code	Art des Moduls	Leistungspunkte	Prüfungsform (englischer Anteil i.v.H.)
20	P3	Organisation und Aufgaben der Bereiche Finanzmärkte, Forschung und Entwicklung des Finanzsektors	P3B	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
21	VS2	Case Studies on Monetary Policy and Financial Stability	W1	Wahl	5	Präsentation (100)
22	VS2	Fallstudien zur Finanzaufsicht	W2	Wahl	5	mündliche Prüfung (100)
23	VS2	Fallstudien zum Zahlungsverkehr und zur Finanzmarktinфраstruktur	W3	Wahl	5	Präsentation (70)
24	VS2	Unternehmensrecht, Vertragspraxis und Vertragsmanagement	W4	Wahl	5	Präsentation
25	VS2	Financial Econometrics	W5	Wahl	5	mündliche Prüfung (50)
26	VS2	Prozess- und Projektmanagement	W6	Wahl	5	Seminararbeit
27	P4	Organisation und Aufgaben des Bereichs Finanzstabilität und Makroprudenzielle Überwachung	P4A	Wahl	8	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
28	P4	Organisation und Aufgaben des Bereichs Finanzen und Administration	P4B	Wahl	8	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
29	P4	Praxismodul bei einer anderen geeigneten Institution im In- oder Ausland	P4C	Wahl	8	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
30	P4	Organisation und Aufgaben des Bereichs Innovation, Strategie und IT	P4D	Wahl	8	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
31	P4	Berufliche Spezialisierung in der Bank of Namibia	P4E	Wahl	8	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
32	P4	Organisation und Aufgaben der Niederlassung Oshakati	P4F	Wahl	8	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV

- (4) Die zeitliche Abfolge der Module innerhalb eines Studienabschnitts kann für die Fachstudien durch die Hochschule sowie für die Praxisstudien durch die Zentraltutorin oder den Zentraltutor nach dienstlichen Erfordernissen festgelegt werden.
- (5) Die Zentraltutorin oder der Zentraltutor kann im Einvernehmen mit der Hochschule die zeitliche Abfolge von Praxismodulen auch studienabschnittsübergreifend ändern.
- (6) Die Zentraltutorin oder der Zentraltutor kann im Einvernehmen mit der Hochschule die Modulhalte der Praxismodule nach dienstlichen Erfordernissen modifizieren.
- (7) Studierende der Deutschen Bundesbank sollen mindestens ein Praxismodul in einer Hauptverwaltung absolvieren.

§ 6 Studienprofile

- (1) Die Hochschule bietet den Studierenden im Regelfall folgende Studienprofile an:
 1. Aufsichts- und Finanzstabilitätsfunktionen (A)
 2. Bankbetriebliche Funktionen (B)
 3. Querschnitts- und IT-Funktionen (Q)
- (2) Jedes Studienprofil umfasst das Studium von vier Modulen des Vertiefungsstudiums 1 und vier Modulen des Vertiefungsstudiums 2.
- (3) Im Vertiefungsstudium 1 sind in Abhängigkeit vom gewählten Studienprofil jeweils drei vorgegebene Module (Spalte 2) und ein wählbares Modul (Spalte 3) zu absolvieren:
 1. von Studierenden der Deutschen Bundesbank und von den von der Bank of Namibia finanzierten Studierenden:

	Studienprofil	vorgegebene Module (Modul-Code)	wählbares Modul (Modul-Code)
	1	2	3
1	A	V1, V2, V5	V3 oder V6
2	B	V1, V2, V3	V4 oder V6
3	Q	V1, V2, V4	V5 oder V6

2. von Studierenden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

	Studienprofil	vorgegebene Module (Modul-Code)	wählbares Modul (Modul-Code)
	1	2	3
1	A	V1, V2, V5	V3 oder V6
2	Q	V2, V4, V5	V1 oder V6

- (4) Im Vertiefungsstudium 2 sind abhängig vom gewählten Studienprofil

1. von Studierenden der Deutschen Bundesbank und von den von der Bank of Namibia finanzierten Studierenden folgende Module zu absolvieren:

	Studienprofil	Module (Mo- dul-Code)
	1	2
1	A	W1, W2, W3, W5
2	B	W1, W3, W4, W6
3	Q	W2, W4, W5, W6

2. von Studierenden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht folgende Module zu absolvieren:

	Studienprofil	Module (Mo- dul-Code)
	1	2
1	A	W1, W2, W3, W5
2	Q	W2, W4, W5, W6

- (5) Die Studierenden entscheiden sich während des Aufbaustudiums

1. für ein von der Hochschule angebotenes Studienprofil nach Absatz 1 und
2. für ein von der Hochschule angebotenes Modul in ihrem Studienprofil nach Spalte 3 der Tabellen in Absatz 3.

Die Hochschule kann hierfür Termine vorgeben.

- (6) Die Hochschule bietet den Studierenden während des Aufbaustudiums eine orientierende Veranstaltung an, die einen Überblick zu den Inhalten der verschiedenen Studienprofile bietet. Studierende können darüber hinaus vor der Entscheidung über die Auswahl eines Studienprofils eine Beratung durch die Hochschule in Anspruch nehmen.

§ 7 Modulkatalog, Ausbildungsplan

- (1) Die Hochschule erstellt für jeden Einstellungstermin einen Modulkatalog, in dem die Kompetenzziele, Lehrinhalte, Lehrveranstaltungen, Prüfungsformen der Module und die jeweiligen Modulverantwortlichen aufgeführt sind. Die Hochschule ist berechtigt, für jeden Studienabschnitt Änderungen oder Aktualisierungen des Modulkatalogs vorzunehmen.
- (2) Jede Studierende und jeder Studierende erhält von der Zentraltutorin oder dem Zentraltutor nach den Vorgaben der Hochschule zu Beginn eines jeden Studienabschnittes der Praxisstudien einen Ausbildungsplan.
- (3) Die Modulkataloge sind hochschulöffentlich bekannt zu geben und über mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die Ausbildungspläne einer oder eines Studierenden sind der Prüfungsakte beizufügen.

§ 8 Durchführung der Praxisstudien

- (1) Die Praxisstudien finden grundsätzlich bei dem jeweiligen Dienstherrn bzw. - die von der Bank of Namibia finanzierten Studierenden betreffend - bei der Bank of Namibia, statt. Den Studierenden soll die Möglichkeit zum selbständigen Arbeiten gegeben werden. Tätigkeiten, die nicht dem Studienziel dienen, sollen den Studierenden nicht übertragen werden.
- (2) Zu Beginn des Vertiefungsstudiums 2 kann die Praxiskoordinatorin oder der Praxiskoordinator gemeinsam mit der Zentraltutorin oder dem Zentraltutor eine Arbeitsgemeinschaft ausrichten, in der sich die Studierenden über die Inhalte der absolvierten Praxismodule austauschen.
- (3) Die Studierenden können unter Beachtung des Merkblatts zur Ausgestaltung des Praxismoduls P4C auf eigene Initiative einen Praxisaufenthalt unter folgenden Bedingungen außerhalb des jeweiligen Dienstherrn bzw. - die von der Bank of Namibia finanzierten Studierenden betreffend - außerhalb der Bank of Namibia bei anderen geeigneten Stellen im In- oder Ausland absolvieren:
 1. Sie erfolgen bei einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde, einem Ministerium oder einer nachgeordneten Dienststelle, einer internationalen Organisation oder anderweitigen Institution des Finanzsektors. Die zu erwerbenden Kenntnisse und Methoden fördern die Studienziele gemäß § 2 GBankDVDV nachhaltig.
 2. Die aufnehmende Institution benennt eine Ansprechperson für die Zeitdauer des Studienaufenthaltes.
 3. Die dienstliche Bewertung des Praxisaufenthaltes und die Bewertung der Modulprüfung übernimmt, soweit das Prüfungsamt nichts anderes bestimmt, die Zentraltutorin oder der Zentraltutor nach Befragung der Ansprechperson der aufnehmenden Institution. Sind für das zu absolvierende Modul Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 17 Absatz 4 GBankDVDV bestellt, übernehmen diese die Bewertungen nach Satz 1.

§ 9 Ausbildungsbesprechungen

- (1) Die Praxiskoordinatorin oder der Praxiskoordinator organisiert Tutorenkonferenzen zu Schwerpunktthemen im Bereich Didaktik und Prüfungen.
- (2) Die Praxiskoordinatorin oder der Praxiskoordinator und die Zentraltutorin oder der Zentraltutor stimmen sich eng ab und führen regelmäßig Ausbildungsbesprechungen mit den Praxistutorinnen und Praxistutoren durch.
- (3) Die Ausbildungsbesprechungen dienen dem Erfahrungsaustausch, der Erörterung von Fragen und Problemstellungen der Studierenden, der Abstimmung von Theorie und Praxis sowie der Weiterentwicklung des Studiums.
- (4) Die Praxiskoordinatorin oder der Praxiskoordinator und die Zentraltutorin oder der Zentraltutor prüfen die Anregungen aus den Ausbildungsbesprechungen und formulieren Vorschläge zur Umsetzung, Optimierung und Weiterentwicklung des Studiums.

Abschnitt 3: Prüfungen

§ 10 Prüfungsformen

- (1) In einer Klausur werden Aufgaben aus den Inhalten des Moduls unter Aufsicht schriftlich gelöst. Die Studierenden dürfen zur Anfertigung einer Klausur nur Hilfsmittel verwenden, die vom Prüfungsamt vorab zugelassen wurden. Klausuren haben eine Bearbeitungszeit von 120 Minuten für Module mit einem Umfang von bis zu fünf Leistungspunkten und 180 Minuten für Module mit einem Umfang von sechs oder mehr Leistungspunkten.
- (2) In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in einem Modul zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und diese anwenden können. Mündliche Modulprüfungen dauern, soweit das Prüfungsamt nichts anderes bestimmt, jeweils zirka 15 Minuten je Studierender oder Studierende. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Eine Gruppe soll aus höchstens drei Studierenden bestehen.
- (3) In einer Präsentation setzen sich die Studierenden mit einem Thema aus dem Gebiet eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander und zeigen, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeitsergebnisse angemessen und in einer verständlichen und ansprechenden Form darzustellen. Die Studierenden sollen ferner in der Lage sein, im Rahmen der Dis-

kussion ihr Thema in den inhaltlichen Gesamtzusammenhang des Moduls einzuordnen und Fragen zu anderen Modulinhaltungen zu beantworten. Hierzu soll ein Austausch mit Studierenden geführt und eine Befragung durch die Prüferin bzw. den Prüfer durchgeführt werden. Die Diskussion kann auch ausschließlich mit der Prüferin bzw. dem Prüfer erfolgen. Die Präsentation kann als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Eine Gruppe soll aus höchstens vier Studierenden bestehen. In einer Einzelprüfung soll die Zeitdauer des mündlichen Vortrages 15 bis 20 Minuten beanspruchen, die der anschließenden Diskussion zirka 20 Minuten. In einer Gruppenprüfung soll die Zeitdauer des mündlichen Vortrages 10 bis 15 Minuten je Studierender oder Studierenden beanspruchen, die der anschließenden Diskussion 5 bis 10 Minuten je Studierender oder Studierenden. In der Gruppenprüfung sollen die Studierenden die anfallenden Arbeiten und Inhalte gleichmäßig und sinnvoll aufteilen und sich in angemessener Weise koordinieren. Für jede Studierende oder jeden Studierenden erfolgt eine individuelle Bewertung. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die Beiträge jeder oder jedes Studierenden kenntlich zu machen. Die schriftliche Ausarbeitung, der Vortrag und die Diskussion sind jeweils zu einem Drittel in die Bewertung der Präsentation einzubeziehen.

- (4) In einer Seminararbeit wird eine Aufgabe aus dem Gebiet eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen oder unter Anwendung vorgegebener Software oder Methoden bearbeitet und in schriftlicher Form dargestellt. Der Umfang der schriftlichen oder elektronischen Darstellung soll in der Regel zehn Seiten nicht übersteigen.
- (5) Ein Referat besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem bestimmten Thema und einem mündlichen Vortrag zum gleichen Thema oder zu einem Teilaspekt dieses Themas. In der schriftlichen Ausarbeitung ist eine Aufgabe aus dem Gebiet eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen oder unter Anwendung vorgegebener Software oder Methoden zu bearbeiten und in schriftlicher Form (dies kann auch zumindest teilweise in Form von Quell- bzw. Programmcode erfolgen) darzustellen. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll in der Regel zehn Seiten nicht übersteigen. In dem mündlichen Vortrag weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeitsergebnisse angemessen und in einer verständlichen und ansprechenden Form darzustellen. Die Studierenden müssen ferner in der Lage sein, ihr Thema im Anschluss an den mündlichen Vortrag im Rahmen einer Diskussion in den inhaltlichen Gesamtzusammenhang des Moduls einzuordnen und Fragen zu anderen Modulinhaltungen zu beantworten. Hierzu soll ein Austausch mit Studierenden geführt und eine Befragung durch die Prüferin bzw. den Prüfer durchgeführt werden. Die Diskussion kann auch ausschließlich mit der Prüferin bzw. dem Prüfer erfolgen. Der mündliche Vortrag soll eine Zeitdauer von 15 bis maximal 20 Minuten beanspruchen, die der anschließenden Diskussion zirka 20 Minuten. Die schriftliche Ausarbeitung und der mündliche Vortrag einschließlich Diskussion sind jeweils zur Hälfte in die Bewertung des Referats einzubeziehen.
- (6) In einem Vermerk löst die oder der Studierende schriftlich in knapper und präziser Form eine Problemstellung aus dem Dienstbetrieb.
- (7) Die Bearbeitung einer sonstigen laufbahntypischen praktischen Aufgabe stellt einen Vorgang aus dem Dienstbetrieb dar, welchen der oder die Studierende eigenständig bearbeiten und die Ergebnisse in schriftlicher Form auf geeignete Art und Weise dokumentieren soll.
- (8) Der Praktikumsbericht informiert über Inhalt und Ablauf der Ausbildung in einem Praxismodul. Die Studierenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, die Praxisinhalte zu reflektieren. Der Praktikumsbericht soll, soweit das Prüfungsamt nichts anderes bestimmt, einen Gesamtumfang von drei Seiten (gegebenenfalls zuzüglich Anlagen) nicht übersteigen.
- (9) Die englischen Anteile einzelner Modulprüfungen sind in § 5 Absatz 2 Nummern 1 und 2 (Spalte 6, Wert in Klammern) vorgegeben. Abweichungen um bis zu 10 Prozentpunkte nach oben oder unten von dem Tabellenwert sind möglich.

§ 11 Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsformen

- (1) In den Fachstudien gibt das Prüfungsamt grundsätzlich innerhalb des ersten Monats eines Studienabschnitts bei Modulprüfungen in Form von
 1. Klausuren den Prüfungstermin,
 2. Seminararbeiten die Bearbeitungsfrist und deren Beginn,
 3. Präsentationen die Bearbeitungsfrist für die Anfertigung der Vortragsunterlagen und deren Beginn,

4. Referaten die Bearbeitungsfrist für die Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung und deren Beginn,
5. mündlichen Prüfungen den Prüfungstermin

bekannt. Das zu bearbeitende Thema im Falle von Seminararbeiten, Präsentationen und Referaten gibt das Prüfungsamt am Tag vor Bearbeitungsbeginn bekannt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine erstmalige Bekanntgabe oder Änderung der Bekanntgabe unter Einhaltung der Frist des § 14 Absatz 3 erfolgen.

Der Zeitpunkt des mündlichen Vortrags gemäß den Nummern 3 und 4 sowie der mündlichen Prüfung gemäß Nummer 5 wird durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt gegeben. Bei Kombinationsprüfungen, die aus mehreren der in den Nummern 1 bis 5 genannten Prüfungsformen bestehen, sind die für kombinierte Prüfungsformen erforderlichen Angaben nach den Sätzen 1 und 2 bekannt zu geben.

- (2) In den Praxisstudien gibt das Prüfungsamt innerhalb der ersten zwei Wochen eines Moduls die Form der Modulprüfung sowie bei Modulprüfungen in Form von
 1. mündlichen Prüfungen den Prüfungstermin und die Prüfungssprache,
 2. Präsentationen das zu bearbeitende Thema, die Bearbeitungsfrist für die Anfertigung der Vortragsunterlagen und deren Beginn, den Zeitpunkt des mündlichen Vortrags sowie die Prüfungssprache,
 3. sonstigen laufbahntypischen praktischen Aufgaben die zu bearbeitende Aufgabe, die Bearbeitungsfrist für die Anfertigung der Dokumentation und deren Beginn sowie die Prüfungssprache,
 4. Vermerken das zu bearbeitende Thema, die Bearbeitungsfrist und deren Beginn sowie die Prüfungssprache,
 5. Praktikumsberichten die Bearbeitungsfrist und deren Beginn sowie die Prüfungssprache

bekannt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine erstmalige Bekanntgabe oder Änderung der Bekanntgabe unter Einhaltung der Frist des § 14 Absatz 3 erfolgen.

- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Prüfungen nach § 23 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 GBankDVDV.

§ 12 Dokumentation von Prüfungsergebnissen, Prüfungsakte

- (1) Die Bewertungen der Modulprüfungen sind nach Vorgabe des Prüfungsamts an dessen Administration zu übersenden.
- (2) Das Prüfungsamt führt für jede Studierende und jeden Studierenden die Prüfungsakte gemäß § 28 GBankDVDV. Die Prüfungsakte enthält neben den Unterlagen gemäß § 28 Absatz 1 GBankDVDV
 1. alle weiteren bewertungsrelevanten Schriftstücke zu den Prüfungsformen nach § 10,
 2. die Ausbildungspläne gemäß § 7 Absatz 2,
 3. die dienstlichen Bewertungen in den Praxismodulen gemäß § 18 Absatz 5 Satz 2 GBankDVDV
 4. sowie den Schriftverkehr zu Ausbildungs- und Prüfungsfragen.

§ 13 Fernbleiben, Rücktritt

- (1) Die Genehmigung des Fernbleibens oder des Rücktritts von einer Prüfung gemäß § 23 Absatz 1 GBankDVDV darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und kann bei Erkrankung nur erteilt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt wird.
- (2) Das vorzulegende ärztliche Attest muss die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die sich aus ihnen ergebenden Auswirkungen auf die konkrete Prüfung so beschreiben, dass das Prüfungsamt in die Lage versetzt wird, die Prüfungsunfähigkeit beurteilen zu können. Bei einem krankheitsbedingten Fernbleiben bei einer Modulprüfung mit konkretem Prüfungstag, bei der Verteidigung der Bachelorthesis sowie bei der mündlichen Abschlussprüfung ist die Beeinträchtigung am Tag der Prüfung festzustellen.
- (3) Hiervon unberührt bleibt § 23 Absatz 2 Satz 4 GBankDVDV.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine Prüfung kann gemäß § 17 Absatz 3 Nummer 3 BLV bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann gemäß § 17 Absatz 4 Nummer 2 BLV jeweils in einem Pflichtmodul und in einem Wahlmodul eine nicht bestandene Modulprüfung ein zweites Mal wiederholt werden.
- (3) Die für die Wiederholung einer Prüfung maßgeblichen Termine gemäß § 11 Absatz 1 und 2 sind bei Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen und Klausuren mit einer Frist von mindestens einer Woche bekannt zu geben. Bei der Wiederholung von Prüfungen in Form von Referaten, Präsentationen, Seminararbeiten, Vermerken, sonstigen laufbahntypischen praktischen Aufgaben und Praktikumsberichten sind die maßgeblichen Fristen, Termine und Themen gemäß § 11 Absatz 1 und 2 spätestens am Tag vor Bearbeitungsbeginn bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Wiederholung der Bachelorthesis. Die für die Wiederholung der Verteidigung der Bachelorthesis und der mündlichen Abschlussprüfung maßgeblichen Termine sind mit einer Frist von mindestens einer Woche bekannt zu geben.

§ 15 Plagiatskontrolle

Die Hochschule ist berechtigt, Prüfungsleistungen auf Plagiate zu prüfen. Hierzu kann eine Plagiatssoftware zum Einsatz kommen. Zu diesem Zweck sind Prüfungsleistungen grundsätzlich in elektronischer Form einzureichen. Nur bei gesonderter Bekanntgabe durch das Prüfungsamt sind Prüfungsleistungen papierhaft einzureichen.

Abschnitt 4: Verfahrensregelungen

§ 16 Änderungen

Der Träger kann Änderungen dieses Studienplanes vorschlagen. Die Beschlussfassung hierüber und eine etwaige Genehmigung richten sich nach den Bestimmungen der Grundordnung sowie des Trägerbeschlusses.

§ 17 Inkrafttreten, Anwendungsbereich, Außerkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2026 in Kraft und enthält die maßgeblichen Regelungen für alle Anwärterinnen und Anwärter, die vor dem 1. Oktober 2025 mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben. Im Hinblick auf diese Anwärterinnen und Anwärter tritt gleichzeitig der Studienplan vom 1. Oktober 2025 außer Kraft. Für Anwärterinnen und Anwärter, die seit dem 1. Oktober 2025 mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, gilt der im Hinblick auf diese Anwärterinnen und Anwärter erlassene Studienplan vom 1. Juli 2026.

§ 18 Übergangsregelungen für Anwärterinnen und Anwärter, die vor dem 1. April 2024 mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben

Für Anwärterinnen und Anwärter, die vor dem 1. April 2024 mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, ist dieser Studienplan mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von § 5 Absatz 2 Nummer 1, Zeile 7 sowie § 5 Absatz 2 Nummer 2, Zeile 7 folgende Vorgabe tritt:

	Studienabschnitt-Code	Modul	Modul-Code	Art des Moduls	Leistungspunkte	Prüfungsform (englischer Anteil i.v.H.)
	1	2	3	4	5	6
7	AS	Quantitative Methoden	A1	Pflicht	6	Klausur, 3 Stunden